Sparte HANDEL

320 Landesgremium der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom

26.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen	
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter	
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte,	
für folgende Berufszweige:	
1. pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR	200,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der	,
Sortimenter und Mitgliedschaft:	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	0,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter	0,00
(nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44	
WKG)EUR	0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende	0,00
Berufszweige:	
	0,00
a) Versicherungsagenten	,
b) Tippgeber im Bereich der VersicherungsagentenEUR	0,00
c.) alle SonstigenEUR	0,00
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG	
mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die	
Grundumlage in der Höhe vonEUR	100,00
zu entrichten.	

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Der Beschluss über die Grundumlage (n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.